

4

9. 7. 70

BUNDESGERICHTSHOF

037

VI ZB 13/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ferdinand P [REDACTED],
I [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] Nachrichten,
Verlagsgesellschaft mbH, vertreten durch die Herausgeber
Erwin S [REDACTED] und Rudolf B [REDACTED], S [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
S [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Der Kläger hat gegen das am 19. März 1970 zugestellte Urteil des Landgerichts am Dienstag, den 21. April 1970, also verspätet, Berufung eingelegt. Er hat fristgerecht beantragt, ihm wegen der Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und durch Beschluß vom 19. Mai 1970 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde, die der Kläger hiergegen eingelegt hat, kann keinen Erfolg haben.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könnte nur gewährt werden, wenn die Prozeßbevollmächtigten des Klägers die äußerste Sorgfalt beobachtet hätten, die sie zur Wahrung der Berufungsfrist hätten anwenden müssen

(§§ 233, 232 Abs. 2 ZPO). Nur dann könnte von einem unabwendbaren Zufall, wie § 233 ZPO ihn als Voraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordert, gesprochen werden. Daß diese erhöhte Sorgfalt gewahrt wurde, ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht dargetan.

Das Oberlandesgericht ist bei seiner Entscheidung von dem eigenen Vorbringen des Klägers ausgegangen. Danach hat Rechtsanwalt F. D., der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat und selbst nicht am Oberlandesgericht zugelassen ist, am Montag, den 20. April 1970, also am letzten Tag der Berufungsfrist, den beiden Lehrmädchen der Kanzlei die vom Kläger vorgetragenen Weisungen gegeben. Sie sollten die Berufungsschrift von Rechtsanwalt B., dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, oder, falls dieser bis Mittag nicht mehr in der Kanzlei erschien, von dem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt H. unterschreiben lassen und noch am selben Tag zum Gericht bringen. Falls die Unterschrift nicht beschafft werden konnte, sollten die Lehrlinge für Rechtsanwalt F. D., der am Nachmittag wegen einer Strafsache und wegen einer Besprechung nicht im Büro war, eine schriftliche Nachricht hinterlassen.

Auch wenn der Anwalt die beiden Lehrlinge auf den Ablauf der Berufungsfrist hingewiesen und ihnen die Wichtigkeit der Angelegenheit eingeschärft hat, reichten seine Maßnahmen nicht aus, um die Einhaltung der Berufungsfrist zu gewährleisten. Bei der großen Bedeutung, die den Rechtsmittelfristen zukommt, muß ein Rechtsanwalt,



um seiner Sorgfaltspflicht zu genügen, in einer solchen Lage eine erfahrene und zuverlässige Kraft mit der Überwachung beauftragen oder, falls das nicht möglich ist, sich selbst davon überzeugen, daß die Berufungsschrift zum Gericht gelangt ist. An dieser Überwachung hat es hier gefehlt.

Die Anordnung des Anwalts, für den Fall des Mißlingens eine schriftliche Nachricht zu hinterlassen, war keine ausreichende Kontrolle, denn hierbei konnten Fehler, die den erst 16 Jahre alten Lehrmädchen unterliefen oder ein Vergessen des Auftrages oder eines Teiles davon nicht rechtzeitig entdeckt werden. So hat Rechtsanwalt F. - D. denn auch erst nach Ablauf der Berufungsfrist erfahren, daß die Lehrlinge die Berufungsschrift zwar gegen 14 Uhr zum Unterschreiben in das Büro Rechtsanwalts H. gebracht, dann aber vergessen hatten, die unterschriebene Rechtsmittelschrift um 16 Uhr dort wieder abzuholen. Das Berufungsgericht hat zutreffend hervorgehoben, daß schon das ohne weiteres mögliche Verlangen einer positiven "Vollzugsmeldung", also einer schriftlichen Nachricht, daß die unterschriebene Berufungsschrift bei Gericht abgegeben worden sei, das Versäumen der Berufungsfrist hätte verhindern können. In diesem Fall hätte Rechtsanwalt F. - D., als er nach Büroschluß wieder in die Kanzlei kam, bei Fehlen einer solchen Notiz noch selbst dafür sorgen können, daß die Berufungsschrift rechtzeitig eingereicht wurde.

In seiner Beschwerde vertritt der Kläger die Ansicht, er müsse sich nur ein etwaiges Verschulden seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Rechts-

anwalt B., nicht aber das Verschulden des beim
Oberlandesgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalts
F.-D. anrechnen lassen. Dem kann nicht ge-
folgt werden, denn die Fristveräumnis eines Anwalts, dem
innerhalb einer gemeinsamen Anwaltspraxis die selbständige
Bearbeitung einer Berufungssache übertragen ist, geht
entgegen der Meinung der Beschwerde auch dann zu Lasten
der Partei, wenn dieser Anwalt beim Berufungsgericht
nicht zugelassen ist (Beschluß des BGH vom 16. März
1965 - VI ZB 7/65 - VersR 1965, 587).

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz